



Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Liefervertrag Polen

■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org	CMS Cameron McKenna Dariusz Greszta Spółka Komandytowa Warsaw Financial Centre XXVIII Floor ul. Emilii Plater 53 00-113 Warsaw, Poland T: +48 22 520 5555 F: +48 22 520 5556 warsaw@cms-cmck.com
Ansprechpartner:	Thomas Kriesel Tel.: 030.27576-146 t.kriesel@bitkom.org	
Copyright:	BITKOM 2013	
Grafik/Layout:	Design Bureau kokliko	
Titelbild:	Astrid Scheibe (BITKOM)	

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im BITKOM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim BITKOM.

Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Liefervertrag Polen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Rechtswahl	5
3	Vertragsschluss, Vorvertrag und Vertrag	6
4	Formerfordernisse	9
5	Sprache	10
6	Vertragsschluss im Vergabeverfahren	11
7	Stellvertretung	12
8	Inhalt des Liefervertrages	13
9	Inhalt des Kaufvertrages	14
10	Urheberrechte	15
11	Zahlungsbedingungen und Lieferung	16
12	Vertragslaufzeit	17
13	Allgemeines Leistungsstörungenrecht	18
14	Mangelansprüche	20
15	Gütegarantie	22
16	Wettbewerbsbeschränkungen	23
17	Einbeziehung von AGB	24
18	Sicherheiten	25
19	Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verjährung	26
20	Rechtsverfolgung	27
21	Produkthaftung	28
22	Vertragsauslegung, Treu und Glauben	29
23	Adressen und Links	30
24	Ansprechpartner	32

Vorwort

Der Leitfaden »Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Liefervertrag Polen« ist eine Publikation des BITKOM-Arbeitskreises ITK- Vertrags- und Rechtsgestaltung. Der Arbeitskreis besteht aus Experten der BITKOM-Mitgliedsunternehmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und -abwicklung in der ITK-Branche.

Die ursprüngliche Fassung des Leitfadens stammt aus dem Jahr 2006. Anlässlich der CeBIT 2013 wurde der Leitfaden freundlicherweise von der polnischen Anwaltskanzlei CMS Cameron McKenna überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden einige Ausführungen zu Rechtsfragen ergänzt, die in der Praxis von besonderer Relevanz sind.

Besonderer Dank gilt folgenden Personen, die mit ihrer Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung die Erstellung der Publikation in der Ursprungsversion unterstützt haben:

- Jens Konradi, T-Systems International GmbH
- Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM e. V.
- Dr. Ingo Wolf Marfording,
Steria Mummert Consulting AG
- Wolfgang Müller, Kanzlei Schlüter Graf & Partner,
Dortmund

Für die Überarbeitung und Aktualisierung des Leitfadens danken wir herzlich:

- Tomasz Koryzma, Kanzlei CMS Cameron McKenna
- Dr. Agnieszka Besiekierska,
Kanzlei CMS Cameron McKenna

Die Publikation »Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Liefervertrag Polen« ist Teil einer Reihe mit Beiträgen zur Gestaltung von Verträgen mit Geschäftspartnern in anderen Ländern oder mit grenzüberschreitendem Bezug.

Berlin, den 1. März 2013

1 Einführung

Für ein im Auslandsgeschäft tätiges Unternehmen ist es unerlässlich, sich vor der Abfassung eines Vertrages mit grenzüberschreitendem Regelungszweck genau über die rechtlichen Besonderheiten und damit zusammenhängende mögliche formale und praktische Schwierigkeiten zu informieren.

Vertragsklauseln, z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, müssen so formuliert werden, dass sie für den ausländischen Vertragspartner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Hierfür ist es erforderlich, die Grundzüge des jeweiligen Vertragsrechts zu kennen und bei der Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese BITKOM-Broschüre zur Gestaltung von Verträgen mit polnischen Unternehmen und insbesondere für das Liefergeschäft nach Polen stellt vor diesem Hintergrund Besonderheiten des polnischen Rechts kurz vor. Die Darstellung ist in ihrer Abfolge an typischen Fragen und Inhalten eines Liefervertrags orientiert. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte an einem Vertragsverhältnis zwischen gewerblich handelnden Personen (»b2b«) orientiert sind, d.h. ohne Beteiligung eines Verbrauchers.

Dieser Leitfaden enthält angesichts der komplexen Materie keine umfassende Darstellung aller zu beachtender rechtlicher Aspekte und kann keine abschließenden Antworten geben. Er ist als eine Einführung in die Problematik und zur Aufbereitung möglicher Gestaltungswege zu verwenden. Er berücksichtigt insbesondere nur allgemeine Rechtsfragen, die vom jeweiligen Verwender unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu betrachten sind. Die Unterstützung der Vertragsgestaltung durch die Unternehmensrechtsabteilung oder freie Rechtsanwälte wird empfohlen.

Die Übersetzungen polnischer Termini dienen ausschließlich dem besseren Verständnis des polnischen Originals und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit.

2 Rechtswahl

Gemäß der Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. Rom I-Verordnung) können die Parteien das für den Vertrag geltende Recht frei wählen und sich z.B. für das deutsche Recht entscheiden. Wenn der Vertrag in Polen ausgeführt wird, sind jedoch zwingende polnische Rechtsbestimmungen (sog. Eingriffsnormen) anwendbar. Dazu gehören z.B. polnische Insolvenzvorschriften oder Vorschriften über Höchstzinsen.

Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf) ist in Polen 1997 und in Deutschland 1991 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist das Übereinkommen Teil des polnischen und des deutschen Rechts geworden.

Das darin enthaltene Recht ist dispositiver Natur. Von den Parteien kann daher Abweichendes vereinbart werden. Ein Verzicht auf das UN-Kaufrecht zugunsten des nationalen deutschen oder polnischen Vertragsrechts muss jedoch ausdrücklich erfolgen. Der bloße Verweis, dass auf einen Kaufvertrag das deutsche oder polnische Recht Anwendung finden soll, ist nicht ausreichend. Wenn Sie Ihrer Vertragsbeziehung mit dem polnischen Geschäftspartner deutsches Recht zugrunde legen wollen, so kann dies auch durch entsprechend formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

Zur Vermeidung von Fehlern bei der schwierigen AGB-Gestaltung sollten AGB stets von Juristen geprüft sein.

3 Vertragsschluss, Vorvertrag und Vertrag

Das polnische Recht der Schuldverhältnisse ist im Kodeks Cywilny geregelt, im Folgenden abgekürzt als ZGB (Zivilgesetzbuch).

Die in dieser Publikation verwendeten deutschen Übersetzungen der polnischen Vorschriften sind keine amtlichen bzw. verbindlichen Bezeichnungen; sie dienen lediglich der sprachlichen Orientierung.

Das Zustandekommen eines gültigen Rechtsgeschäfts im Allgemeinen und eines Vertrages im Besonderen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Das Rechtsgeschäft soll den gültig geäußerten (und beim Vertrag übereinstimmenden) Willen der Parteien zum Ausdruck bringen und nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine Willenserklärung gilt als verbindlich abgegeben, wenn sie von einer geschäftsfähigen Person stammt, ernst gemeint und frei von Irrtum, List oder Zwang ist. In bestimmten Fällen ist sie auch an eine bestimmte vorgeschriebene Form gebunden. Inhaltlich muss ein Rechtsgeschäft (Vertrag) möglich und erlaubt sein. Ein mangelhaftes Rechtsgeschäft, bei dessen Zustandekommen nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann – je nach Art des Mangels – nichtig, (relativ bzw. schwebend) unwirksam oder anfechtbar sein.

Ein Schweigen wird im polnischen Recht grundsätzlich nicht als Willenserklärung angesehen und kann somit auch nicht als »entsprechendes (konkludentes) Verhalten« nach Art. 60 ZGB gewertet werden. Eine Ausnahme stellt aber Art. 682 ZGB dar, wonach in ständig bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen zweier Unternehmen eine schweigende Angebotsannahme zulässig ist. Eine der wenigen weiteren Ausnahmen bildet Art. 520 ZGB über die Zustimmung zur Schuldübernahme.

Trotz fehlender gesetzlicher Definition des Vertrags herrscht in der Lehre Einigkeit darüber, dass es sich um übereinstimmende Willenserklärungen aller am Rechtsgeschäft beteiligten Personen handeln muss (Konsens), die auf Herbeiführung von bestimmten Rechtsfolgen gerichtet sind. Fehlt eine Übereinstimmung (Dissens), gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dissensfälle können vorliegen bei Unvollständigkeit, Diskrepanz, Mehrdeutigkeit oder Unvollständigkeit der Willenserklärungen.

■ Grenzen der Vertragsfreiheit

Die Entscheidung über den Vertragsabschluss, über die Person des Vertragspartners sowie über den Inhalt und die Form des Vertrags unterfällt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der in Art. 3531 des ZGB Ausdruck findet. Gleichzeitig legt diese Vorschrift die Grenzen der Vertragsfreiheit fest. Die Gestaltung des Rechtsverhältnisses ist den Vertragsparteien überlassen, soweit dies nicht den Besonderheiten des Rechtsverhältnisses, dem Gesetz und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspricht.

Ergänzt wird diese Vorschrift durch Art. 58 des ZGB, wonach der Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen (ebenso eine Gesetzesumgehung) und gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach sich zieht.

Sind nur Teile des Vertrags unwirksam, so bleiben gemäß Art. 58 § 3 ZGB die übrigen Bestimmungen bestehen, es sei denn, die Parteien hätten den Vertrag ohne die unwirksamen Teile nicht geschlossen (Teilunwirksamkeit). Diese Teilunwirksamkeit tritt nicht ein, wenn das Gesetz ausdrücklich eine andere Rechtsfolge vorsieht (vgl. z. B. Art. 157 § 2 ZGB für die Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft entgegen einem gesetzlichen Verbot).

■ Angebot und Annahme

Auch im polnischen Recht kommt ein Vertrag durch Angebot (Offerte) und Annahme zustande. Eine Offerte ist gemäß Art. 66 § 1 ZGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung, in der zumindest die wesentlichen Inhalte (essentialia negotii) des abzuschließenden Vertrags enthalten sein müssen und in der der Bindungswille des Anbietenden klar zum Ausdruck kommt. Die Willenserklärung des Adressaten (Annahme) führt zum Vertragsabschluss, wenn sie der Offerte voll entspricht und rechtzeitig zugeht oder wenn in den in Art. 69 ZGB bestimmten Fällen die andere Partei mit der Erfüllung des Vertrags rechtzeitig beginnt. Eine Annahmeerklärung, deren Inhalt von dem der Offerte abweicht, ist grundsätzlich gemäß Art. 68 ZGB als neue Offerte zu bewerten. In den Rechtsverhältnissen zwischen den Unternehmern ist jedoch eine Ausnahme zu beachten: wenn sich der Änderungsvorbehalt oder eine Ergänzung des Angebotes auf unwesentliche Vertragspunkte bezieht, gilt der Vertrag mit dem Inhalt als abgeschlossen, der diese unwesentlichen Änderungsvorbehalte oder Ergänzungen berücksichtigt (Art. 681 § 1 des ZGB). Diese Regel gilt nicht, wenn das Angebot seinem Wortlaut nach nur ohne Änderungsvorbehalte angenommen werden kann oder wenn der Anbietende unverzüglich der Berücksichtigung dieser Änderungsvorbehalte widerspricht.

Eine von der deutschen Rechtsfigur der »*invitatio ad offerendum*« abweichende Regelung sieht Art. 543 ZGB im Kaufrecht vor: Die öffentliche Zurschaustellung einer Sache am Verkaufsort unter Angabe des Preises gilt als Verkaufsangebot.

Obwohl im polnischen Recht der »klassische« Vertragsabschluss durch Angebot und Annahme erfolgt, regelt das ZGB noch zwei weitere Abschlussarten, nämlich den Abschluss im Wege der Versteigerung (*przetarg*, Art. 701 und den Abschluss durch Verhandlungen (*rokowania*, Art. 72 f ZGB). Verhandlungen im Sinne wechselseitiger Einwirkungen der Parteien zwecks Abschluss eines Vertrags werden im polnischen Vertragsrecht als eine eigene, besondere Art des Vertragsabschlusses qualifiziert. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn sich die Parteien

über alle Vertragsbestimmungen geeinigt haben (Art. 72 ZGB). Preislisten, Veröffentlichungen und Werbematerial werden gemäß Art. 71 ZGB im Zweifel als Aufforderung zu Verhandlungen behandelt.

Eine Rechtsfolge, die der Wirkung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ähnlich ist, sieht Art. 771 ZGB vor: Wird ein zwischen Unternehmen ohne Einhaltung der Schriftform geschlossener Vertrag durch eine Partei in einem an die andere Partei gerichteten Schreiben unverzüglich bestätigt und enthält dieses Schreiben Änderungen oder Ergänzungen, die den Inhalt des Vertrages nicht wesentlich abändern, so kommt der Vertrag mit diesem Inhalt zustande, wenn die angeschriebene Partei nicht unverzüglich widerspricht.

■ Vorvertrag

Die Verpflichtung zum Abschluss eines bestimmten Vertrags kann durch eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarung (Vorvertrag) begründet werden. Zu seiner Gültigkeit ist gemäß Art. 389 ZGB erforderlich, dass der Vorvertrag alle wesentlichen Inhalte des Hauptvertrags enthält.

Kommt der Vertrag, zu dessen Abschluss sich die Parteien im Vorvertrag verpflichtet haben, nicht zustande, so hängen die Rechtsfolgen gemäß Art. 390 ZGB davon ab, ob der Vorvertrag den Erfordernissen, insbesondere den Formerfordernissen des endgültigen Vertrags entspricht. Ist dies der Fall, kann die am Vertragsschluss weiterhin interessierte Partei gemäß Art. 390 § 2 ZGB ihren Anspruch auf Abschluss des Hauptvertrags gerichtlich durchsetzen. Ein dahin gehendes gerichtliches Urteil ersetzt die Willenserklärung des Vertragspartners; mit Rechtskraft des Urteils gilt der Hauptvertrag als geschlossen. Da es bei Lieferverträgen keine Formerfordernisse gibt (siehe Pkt. 4), genügt es, wenn der Vorvertrag die wesentlichen Elemente des Liefervertrages (sog. *essentialia negotii*) enthält (siehe Pkt. 8). Die am Hauptvertrag weiterhin interessierte Partei kann auch gemäß Art. 390 § 1 ZGB von der anderen Partei den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr dadurch entstanden ist, dass sie auf den

Vertragsabschluss vertraut hat. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob der Vorvertrag die Formerfordernisse erfüllte. Den Entschädigungsumfang können die Parteien im Vorvertrag festlegen.

Ist unklar, ob es sich bei einem abgeschlossenen Vertrag schon um einen Vertrag oder erst den Vorvertrag handelt, ist nach der Rechtsprechung der Abschluss des Hauptvertrags anzunehmen.

■ Ursprüngliche Unmöglichkeit

Dem Zustandekommen eines Vertrags kann auch die ursprüngliche Unmöglichkeit der Leistung, eine Unmöglichkeit also, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden war, entgegenstehen. Gemäß Art. 387 § 1 ZGB ist ein Vertrag über eine unmögliche Leistung nichtig, er bedarf keiner Anfechtung. Hat eine der Vertragsparteien von der Unmöglichkeit gewusst und den anderen Vertragspartner nicht darüber aufgeklärt, so hat sie ihm den Schaden zu ersetzen, den er durch den Vertragsschluss in Unkenntnis der Unmöglichkeit erlitten hat (Art. 387 § 2 ZGB). Der Schaden umfasst das negative Interesse, also z. B. die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

4 Formerfordernisse

Lieferverträge können in beliebiger Form abgeschlossen werden. Die Schriftform ist nicht erforderlich, jedoch muss der Vertragsabschluss schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung dient Beweis Zwecken.

Am häufigsten werden Lieferverträge in einfacher Schriftform abgeschlossen und bedürfen somit keiner zusätzlichen schriftlichen Bestätigung.

Zur Einhaltung der einfachen Schriftform ist die eigenhändige Unterschrift auf der die Willenserklärung enthaltenden Urkunde ausreichend (Art. 78 § 1 S. 1 ZGB). Ein Vertrag gilt dann als schriftlich abgeschlossen, wenn die Vertragsparteien die Urkunden austauschen, die ihre jeweiligen Willenserklärungen enthalten und von ihnen unterfertigt wurden (Art. 78 § 1 S. 2 ZGB). Ein Vertrag, der durch E-Mail-Korrespondenz ohne Benutzung der sog. sicheren elektronischen Signatur abgeschlossen wurde, gilt nicht als ein in schriftlicher Form abgeschlossener Vertrag.

Der Problembereich der Willenserklärungen in elektronischer Form ist durch das Gesetz vom 18. September 2001 über die elektronische Signatur (Dz. U. 2001 Nr. 130, Pos. 1450 mit späteren Änderungen) geregelt. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/93/EG. Gleichzeitig wurden Art. 60 und Art. 78 ZGB dahingehend geändert, dass die Willenserklärung in der elektronischen Form nun auch ausdrücklich zugelassen und unter bestimmten Bedingungen mit der Schriftform gleichgestellt ist. Ist eine Willenserklärung in elektronischer Form abgegeben worden und mit einer sicheren (d.h. durch eine qualifizierte Zertifizierung verifizierbaren) elektronischen Signatur versehen, so ersetzt diese Willenserklärung die einfache Schriftform.

Lieferverträge werden zuweilen in der Schriftform mit sicherem Datum abgeschlossen. Diese Form dient der besseren Sicherung des Lieferanteninteresses.

Die »Schriftform mit dem sicheren Datum« (auch feststehendes Datum genannt) bedeutet, dass auf dem schriftlich abgeschlossenen Vertrag das Datum amtlich beglaubigt sein muss (Art. 81 ZGB). Als eine solche Beglaubigung gelten insbesondere ein Vermerk eines Notars oder einer Behörde (z.B. Vermerk des Finanzamtes über die Erhebung einer Gebühr) auf einer Urkunde sowie die Feststellung des Vertragsabschlusses in einer amtlichen Urkunde. In der Praxis wird die Einhaltung dieser Form am häufigsten durch notarielle Beglaubigung gesichert.

Die »Schriftform mit dem sicheren Datum« kann durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn diese neben der Signatur auch eine sog. Zeitbestätigung enthält. Diese Zeitbestätigung erfolgt durch die Bezeichnung des Zeitpunktes der Übertragung und der elektronischen Bestätigung dieser Daten durch den Provider (Art. 3 Pkt. 16 des Gesetzes über die elektronische Signatur).

Das Datum gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung als sicher. Ab dem Datum der Beglaubigung ist der Vertrag gegenüber allen Personen wirksam (auch gegenüber den Gläubigern des Käufers).

5 Sprache

Im geschäftlichen Rechtsverkehr sind die Parteien nicht verpflichtet, Vertragstexte in polnischer Sprache zu verfassen.

Nach dem Gesetz über den Schutz der polnischen Sprache (Gesetz vom 7. Oktober 1999 über den Schutz der polnischen Sprache; Dz. U. 2011, Nr. 43, Pos. 224 mit späteren Änderungen) müssen Verträge, an denen Verbraucher oder Arbeitnehmer beteiligt sind, und bei denen der Verbraucher oder Arbeitnehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Polen hat oder die in Polen ausgeführt werden, in polnischer Sprache verfasst werden (Art. 7 Abs. 1).

Die polnische Sprache wird auch dann angewandt, wenn sich die öffentliche Verwaltung am Geschäftsverkehr beteiligt (z.B. Verträge, die mit Staatsorganen, Gemeinden im Rahmen des Vergabeverfahrens geschlossen werden, Art. 4, 5).

6 Vertragsschluss im Vergabeverfahren

Das öffentliche Auftragswesen in Polen wird durch das Gesetz über das Recht der Öffentlichen Aufträge geregelt (Gesetz vom 29. Januar 2004 über das Recht der Öffentlichen Aufträge; Dz.U. 2010 Nr. 113, Pos. 759 mit späteren Änderungen). Alle Regeln des Gesetzes (einschließlich derjenigen über die Klage und gerichtliche Kassation) finden grundsätzlich bei Aufträgen mit einem Wert von mindestens 14.000 Euro Anwendung. Das Gesetz kennt sieben Verfahrensarten, wobei bei Lieferverträgen das Verfahren der unbeschränkten Ausschreibung (Art. 39 ff.) sowie das Verfahren der Preisnachfrage (Art. 69 ff.) am häufigsten angewandt werden. Die Auswahlkriterien werden in den Verdingungsunterlagen, der Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung oder Aufforderung zur Einreichung des Angebots festgelegt. In der Praxis ist der niedrigste Preis häufig das entscheidende Kriterium.

Verträge im Rahmen des Vergabeverfahrens sind in der Schriftform abzuschließen (Art. 139 Abs. 2 des Gesetzes über das Recht der Öffentlichen Aufträge). Die Vertragsbestimmungen müssen die in den Verfahrensunterlagen festgelegten Bedingungen widerspiegeln. Abweichende Vertragsbestimmungen sind nichtig (Art. 140 Abs. 3 des Gesetzes über das Recht der Öffentlichen Aufträge). Die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgeschlossenen Verträge sind grundsätzlich öffentlich und können gemäß dem Gesetz vom 6. September 2001 über den Zugang zu den öffentlichen Informationen (Dz.U. 2001, Nr. 112, Pos. 1198 mit späteren Änderungen) bekanntgegeben werden. Nur Bestimmungen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, unterliegen nicht der Pflicht der Bekanntgabe (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Zugang zu den öffentlichen Informationen).

7 Stellvertretung

Das polnische Zivilrecht sieht die Möglichkeit vor, dass ein Rechtsgeschäft (darunter der Abschluss eines Liefervertrages) durch einen Vertreter vorgenommen werden kann, wobei sich die Vertretungsbefugnis auf das Gesetz (gesetzliche Vertretung) oder auf eine Erklärung des Vertretenen (Vollmacht, Art. 98 - 109) stützen kann (Art. 95 § 1 i.V.m. Art. 96 ZGB). Ein auf diese Weise geschlossenes Rechtsgeschäft wirkt unmittelbar gegenüber dem Vertretenen (Art. 95 § 2 ZGB).

Die Vollmachterteilung erfolgt durch eine einseitige Willenserklärung des Vollmachtgebers. Die Einräumung von Vertretungsmacht kann in unterschiedlichem Umfang erfolgen.

Damit durch das Handeln des Vertreters der Vertretene unmittelbar berechtigt oder verpflichtet wird, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Dem Vertreter muss eine Befugnis eingeräumt werden und er muss innerhalb der Grenzen dieser Befugnis handeln, der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln, der Vertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (vgl. Art. 15 ZGB) und schließlich muss das Rechtsgeschäft einer Vertretung zugänglich sein.

Eine allgemeine (generelle) Vollmacht erfasst gemäß Art. 98 ZGB alle Geschäfte, die den Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung nicht überschreiten. Dazu gehören alle Maßnahmen im Rahmen der laufenden Geschäfte des Unternehmers, nicht aber solche, die die Existenz des Unternehmens selbst betreffen. Diese Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Art. 99 § 2 ZGB); sie kann zeitlich begrenzt oder auf unbestimmte Zeit erteilt und ebenso jederzeit entzogen werden.

Die Gattungsvollmacht ermächtigt zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften, während eine besondere Vollmacht nur ein ganz spezielles Rechtsgeschäft betrifft. Wenn es sich dabei um eine Vollmacht zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts handelt, dessen Gültigkeit einer besonderen Form bedarf, muss die Vollmacht in

derselben Form erteilt werden. Überschreitet jemand seine Vertretungsmacht oder handelt er ohne Vertretungsmacht (*falsus procurator*), so ist das Rechtsgeschäft bis zur nachträglichen Bestätigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam (Art. 103 Abs.1 ZGB), ein einseitiges Rechtsgeschäft ist unwirksam (Art. 104 S. 1 ZGB). Eine solche Bestätigung kann in der ausdrücklichen oder auch konkludenten Zustimmung liegen (z.B. durch Erfüllung des Vertrags), ein Schweigen des Vertretenen bei Kenntnis von der Handlung des *falsus procurator* gilt nicht als Zustimmung.

Die Frage der Haftung des *falsus procurator* gegenüber dem Vertragspartner wird durch Art. 103 § 3 ZGB geregelt. Nach dieser Vorschrift ist der ohne Vertretungsmacht Handelnde zur Rückgabe des in Erfüllung des Vertrags bereits Erhaltenen sowie zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Vertretene ist grundsätzlich berechtigt, die Vollmacht zu widerrufen. Beschränkungen für den Widerruf ergeben sich aus Art. 101 § 1 ZGB. Die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht ist nach der Rechtsprechung wirksam, wenn der Vertretene auf die Möglichkeit des Widerrufs verzichtet hat und dieser Verzicht aufgrund des Rechtsverhältnisses zum Bevollmächtigten begründet ist. Eine in einem zur Bedienung des Publikums bestimmten Geschäftslokal eines Unternehmens tätige Person gilt als zur Vornahme der Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, die gewöhnlich mit den Personen abgeschlossen werden, welche die Dienste des Unternehmens in Anspruch nehmen (Art. 97 des ZGB).

Die Prokura wird in dem Art. 1091 ff ZGB geregelt, sie muss schriftlich erteilt (Art. 1091 § 1 ZGB) und in das Unternehmensregister eingetragen werden (Art. 1098 ZGB).

8 Inhalt des Liefervertrages

Das polnische ZGB enthält in den Art. 605 – 612 einen separaten Abschnitt mit Vorschriften über Lieferverträge. Unter einem Liefervertrag wird dabei ein Vertrag verstanden, durch welchen sich eine Partei verpflichtet, »bestimmte Gattungssachen herzustellen und sie in Teilleistungen oder in regelmäßigen Abständen zu liefern« (Art. 605 ZGB). Bei einem solchen Vertrag finden Kaufvertragsvorschriften Anwendung (Art. 612 ZGB), soweit die Art. 605 – 611 ZGB keine Sonderregelungen vorsehen.

■ Sonderregelungen des Liefervertrages

Die Sonderregelungen betreffen die Form, die Gewährleistung und den Rücktritt. Gemäß Art. 606 ZGB soll ein Liefervertrag schriftlich bestätigt werden.

Zurücktreten kann der Abnehmer schon dann, wenn der Lieferant offensichtlich zu spät mit der Produktion anfängt, um noch termingerecht liefern zu können; ein Rücktritt kommt (nach Ablauf einer Nachfristsetzung) auch dann in Betracht, wenn der Lieferer die Herstellung mangelhaft oder vertragswidrig durchführt (Art. 610 und 611 ZGB). Der Lieferant haftet aus Gewährleistung für Sachmängel der gelieferten Sache auch dann, wenn ihre Herstellung in einer durch den Abnehmer bestimmten Art und Weise oder nach einer von ihm bereit gestellten technologischen Dokumentation erfolgt ist.

Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Lieferant trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Mangelhaftigkeit der Produktionsweise oder der technologischen Dokumentation nicht entdecken konnte oder wenn der Abnehmer auf der von ihm vorgegebenen Produktionsweise oder technologischen Dokumentation beharrt, obwohl der Lieferant ihn auf die Mangelhaftigkeit aufmerksam gemacht hat.

9 Inhalt des Kaufvertrages

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist ein Kaufvertrag im polnischen Recht (Art. 535 – 602 ZGB) nicht nur ein Verpflichtungsgeschäft, sondern aufgrund des in Polen geltenden Einheitsprinzips geht das Eigentum an einer gekauften Speziessache mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer über (vgl. Art. 155 § 1 ZGB). Dies gilt auch für Schenkungs- oder Tauschverträge. Ein gesondertes Verfügungsgeschäft (wie z.B. eine Übergabe) ist daher nicht erforderlich, es sei denn, dass die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben. Beim Kauf von Gattungssachen oder Sachen, die erst in der Zukunft entstehen werden, bedarf es zur Eigentumsübertragung neben dem Verpflichtungsgeschäft auch der Besitzübertragung an der jeweiligen Sache.

Grundsätzlich unterliegt die Form für Kaufverträge keinen gesetzlichen Anforderungen oder Einschränkungen. Das polnische ZGB konkretisiert verschiedene Verkäuferpflichten, die sich im deutschen Recht im Wege der Auslegung als Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) zum Kaufvertrag ergeben können. So legt Art. 545 § 1 ZGB fest, dass die Art und Weise der Übergabe und der Abnahme der Sache deren Unversehrtheit gewährleisten muss; insbesondere muss die Art und Weise der Verpackung und Beförderung den Eigenschaften der Sache entsprechen. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Erläuterungen über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Kaufsache zu geben und etwaige sich auf die Sache beziehenden Urkunden herauszugeben (Art. 546 § 1 ZGB). Sofern es zum Gebrauch der Sache erforderlich ist, muss der Verkäufer auch eine Gebrauchsanleitung beifügen (Art. 546 § 2 ZGB).

Eine detaillierte Regelung zu den Kosten der Übergabe und Abnahme trifft Art. 547: Wird die verkaufte Sache an den Erfüllungsort gesendet, trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe, insbesondere die Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die Kosten der Versicherung und Versendung trägt der Käufer dann, wenn die Sache an einen anderen als den Erfüllungsort gesandt

wird. Kosten, die durch die Regelung des Art. 547 ZGB nicht erfasst sind, werden zwischen den Vertragsparteien hälftig aufgeteilt.

Art. 548 ZGB entspricht mit seiner Regelung zum Gefahr- und Lastenübergang dem § 446 S.1 und S. 2 BGB.

Art. 549 und Art. 551, 552 enthalten besondere Vorschriften über den Verzug des Käufers. Art. 549 regelt den Fall, dass sich der Käufer die Bestimmung der Gestalt, des Umfangs oder andere Besonderheiten der Sache oder Zeitpunkts und des Orts ihrer Übergabe vorbehalten hat und mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts in Verzug kommt. Der Verkäufer kann in diesem Fall die allgemeinen Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs geltend machen. Alternativ kann er die Bestimmungen auch selbst vornehmen und den Käufer darüber informieren. Nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Frist werden die Bestimmungen bindend. Beim Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Sache auf Kosten und Gefahr des Käufers in Verwahrung geben oder nach erfolgloser Nachfristsetzung auf Rechnung des Käufers verkaufen (Art. 551 § 1 und § 2 ZGB).

10 Urheberrechte

Computerprogramme oder technische Unterlagen, welche die zu liefernden Waren begleiten, werden als geistiges Eigentum gesetzlich geschützt.

Das polnische Urheberrecht (Gesetz vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Dz. U. 2006, Nr. 90, Pos. 631 mit späteren Änderungen) schützt die Werke, die persönliche Schöpfungen darstellen und von polnischen Urhebern geschaffen oder in Polen bzw. in polnischer Sprache zum ersten Mal veröffentlicht wurden (Art. 1 und 5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte).

Im polnischen Recht umfasst der Schutz der Urheberrechte die Persönlichkeits- und Vermögensrechte. Die Vermögensrechte werden bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Ableben des Autors geschützt, während das Persönlichkeitsrecht niemals erlischt (Art. 36 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte).

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Verträgen über Urheberrechte: Vertrag über die Übertragung der Vermögensrechte und Vertrag über die Einräumung der Nutzungsrechte (sog. Lizenzvertrag).

In Lieferverträgen werden häufig die Vermögensrechte an technischen Unterlagen an den Käufer übertragen. Die Übertragung muss in Schriftform erfolgen. Die im Rahmen des Vertrages zu übertragenden Nutzungsrechte müssen genau bezeichnet werden.

Die Nutzungsrechte an Computersoftware werden meistens dem Käufer eingeräumt. Die Nutzungsrechte können als einfache oder ausschließliche Rechte sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

In der Praxis werden die Nutzungsrechte häufig in Übereinstimmung mit einem ausländischen Recht eingeräumt, selbst wenn der Liefervertrag dem polnischen Recht unterliegt.

11 Zahlungsbedingungen und Lieferung

Für Zahlungsbedingungen und Lieferung gelten die Vorschriften der Art. 450 ff., insbesondere Art. 455 ff ZGB sowie das Gesetz vom 12. Juni 2003 über die Zahlungstermine in geschäftlichen Transaktionen (Dz.U. 2003, Nr. 139, Pos. 1323 mit späteren Änderungen).

Für die Leistungszeit statuiert Art. 455 ZGB eine dem § 271 Abs.1 BGB ähnliche Regel: Der Schuldner muss im Zweifel unverzüglich leisten.

Ist der Schuldner zahlungsunfähig geworden oder ist eine Sicherheit für die Forderung bedeutend verringert worden, kann der Gläubiger die Erfüllung seines Anspruchs sofort und ohne Rücksicht auf eine etwaig vereinbarte Frist verlangen, Art. 458 ZGB.

Der Schuldner kann gemäß Art. 462 ZGB vom Gläubiger eine Quittung verlangen, u. U. auch in einer besonderen Form. Entstehende Kosten muss der Schuldner tragen.

Auch beim Auslandsgeschäft stellt sich die Frage, wer die wirtschaftliche Macht hat, seine Interessen durchzusetzen. Regelmäßig wird der Erwerber versuchen, ein möglichst weites Zahlungsziel zu erhalten; der Veräußerer wird versuchen, Vorkasse zu erhalten. Darüber hinaus hat der Liefernde ein Interesse daran, eine Zahlungssicherung zu erreichen. Es besteht insofern Vertragsfreiheit und es kann z.B. Vorkasse oder Lieferung mit Zahlungsziel vereinbart werden.

Zu beachten ist jedoch, dass der Lieferant bei Zahlungsfristen, welche 30 Tage überschreiten, ab dem 31. Tag nach Erbringung seiner Leistung bis zum Tag der effektiven Zahlung die gesetzlichen Zinsen verlangen kann (Art. 5 des Gesetzes über die Zahlungstermine in geschäftlichen Transaktionen mit späteren Änderungen). Diese Vorschrift gilt im Schrifttum als zwingend, d.h. sie kann von den Vertragsparteien nicht modifiziert werden. Dies bedeutet, dass selbst wenn der Lieferant im Vertrag auf sein Recht verzichtet hat, er trotzdem seinen Anspruch auf Zinsen geltend machen kann.

Der Leistungsort wird im Vertrag festgelegt. Enthält der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen, ist der Leistungsort ein Ort, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz (bzw. Sitz) hatte, es sei denn, dass aus dem Wesen des Schuldverhältnisses etwas anderes zu entnehmen ist (Art. 454 § 1 ZGB).

Bei Bestimmung der Lieferbedingungen orientieren sich die Vertragsparteien zuweilen an den sog. Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris.

12 Vertragslaufzeit

Einschränkungen der Vertragslaufzeit können sich aus den kartellrechtlichen Vorschriften ergeben. In den Lieferverträgen betrifft dies u.a. die Verträge, die eine Alleinbezugsbindung (d.h. die Verpflichtung des Käufers, bestimmte Waren oder Dienstleistungen ausschließlich bei einem Lieferanten zu kaufen) oder eine Alleinlieferungsverpflichtung (d.h. die Verpflichtung der Lieferanten, bestimmte Waren oder Dienstleistungen ausschließlich an einen Käufer zu liefern) enthalten. Solche Vereinbarungen sind bei bestimmten Marktanteilen ausgeschlossen oder zeitlich eingeschränkt. Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. März 2011 über die Gruppenfreistellung bestimmter Vertikalvereinbarungen vom Verbot der wettbewerbseinschränkenden Vereinbarungen (Dz.U. 2011, Nr. 81, Pos. 441, PL-GVO) sind die Vereinbarungen dann zulässig, wenn keiner der Vertragspartner (d.h. weder Lieferant noch Käufer) mit ihren Kapitalgruppen über mehr als 30 % der Marktanteile verfügt (§ 8.1 PL-GVO). Allerdings ist hier eine zeitliche Grenze zu beachten. Wenn diese Marktanteile zunächst unter 30 % liegen und nach dem Abschluss des Vertrages max. bis zu 35 % ansteigen, sind die Vereinbarungen nur für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Grenzwert von 30 % überschritten wurde, zulässig (§ 9.1.1 PL-GVO). Sollten die Marktanteile nach Abschluss des Vertrages über 35 % ansteigen, gilt die Freigabe für die wettbewerbseinschränkende Vereinbarung nur ein Jahr nach dem Ende des Jahres, in dem die 35 %-Grenze überschritten wurde (§ 9.1.2 PL-GVO).

■ Rücktrittsrecht

In seinen allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse sieht das ZGB mit Art. 395 § 1 ZGB die Möglichkeit vor, ein Rücktrittsrecht vertraglich zu vereinbaren. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts gilt der Vertrag als nicht geschlossen und ein Rückgewährschuldverhältnis entsteht (Art. 395 § 2 ZGB).

13 Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Den Vertragsparteien steht es grundsätzlich frei, Haftungsprinzipien vertraglich zu gestalten. Die nachstehend beschriebenen Rechtsvorschriften greifen ein, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. In der Praxis schließen die Parteien die gesetzlichen Vorschriften meistens aus und führen eigene Haftungsregeln ein (z.B. solche, die die Haftung für das positive Interesse ausschließen, die Haftung des Lieferanten bis zu einer bestimmten Geldsumme einschränken oder in bestimmten Situationen ausschließen). Darüber hinaus wird häufig der Anspruch auf Schadensersatz durch Anspruch auf eine Vertragsstrafe ersetzt (siehe unten).

Die Freiheit der vertraglichen Haftungsgestaltung wird durch Art. 473 § 2 ZGB eingeschränkt, wonach eine Vereinbarung, in welcher sich der Schuldner für einen vorsätzlich verursachten Schaden freizeichnet, unwirksam ist.

■ Gesetzlichen Regeln

Im allgemeinen Leistungsstörungenrecht des ZGB (Art. 471 – 497) bildet die »Nichterfüllung eines Schuldverhältnisses« den Ausgangspunkt der Systematik. Dem deutschen Recht ähnlich kennt auch das ZGB den Verzug und die Unmöglichkeit als Erscheinungsformen (bzw. Grund) der Nichterfüllung und unterteilt dabei nach Schuldverhältnissen im Allgemeinen (Art. 471 – 486) und gegenseitigen Verträgen (Art. 487 – 497), für die zusätzliche bzw. modifizierte Vorschriften gelten.

Sorgfaltsmaßstab und Verschulden ergeben sich aus Art. 472 und Art. 355 ZGB. Gemäß Art. 355 hat der Schuldner die »in Verhältnissen der gegebenen Art allgemein erforderliche Sorgfalt zu beachten«, bei wirtschaftlichen Tätigkeiten ist dabei der berufliche Charakter dieser Tätigkeit zu beachten. Hält er diese erforderliche Sorgfalt nicht ein, haftet der Schuldner (Art. 472 ZGB).

Der Umfang der Haftung ergibt sich zunächst aus den Art. 361, 363 ZGB. Diese Vorschriften sehen nach Wahl des

Geschädigten Naturalrestitution oder einen Schadensersatz in Geld vor, der das positive oder negative Interesse umfasst. Ist eine Naturalrestitution unmöglich oder unverhältnismäßig, beschränkt sich der Anspruch auf den Schadensausgleich in Geld.

Die zu vertretende Nichterfüllung verpflichtet den Schuldner grundsätzlich zum Schadensersatz (Art. 471, 487 ZGB). Dies gilt auch, wenn die Nichterfüllung auf einer zu vertretenden Unmöglichkeit beruht, Art. 493 ZGB. Alternativ steht dem Gläubiger auch ein Rücktrittsrecht zu. Ist eine Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so kann der Schuldner der unmöglichen Leistung die Gegenleistung nicht verlangen, etwaige empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren (Art. 495 § 1 ZGB). Bei teilweiser Unmöglichkeit kommt ein Rücktrittsrecht in Betracht.

Die Voraussetzungen für den Schuldnerverzug unterscheiden sich nicht vom Verzug im BGB. Erforderlich sind Fälligkeit, Fristüberschreitung oder Mahnung sowie ein Verschulden (Art. 476 ZGB). Die Rechtsfolgen ergeben sich für Schuldverhältnisse im Allgemeinen aus den Art. 478 – 481 ZGB: Der Gläubiger kann den Verzugsschaden geltend machen, wobei ihm auch das positive Interesse zusteht, wenn er an der Leistung aufgrund des Verzugs das Interesse verloren hat (Art. 477 § 2 ZGB). Darüber hinaus kann er bei Geldleistungen Verzugszinsen verlangen (Art. 481) und bei einer Gattungsschuld auch einen Deckungskauf vornehmen (Art. 479 ZGB). Der Zinsanspruch ist verschuldensunabhängig. Wie im deutschen Recht geht die Sachgefahr im Verzug auf den Schuldner über (Art. 478 ZGB).

Art. 491 gibt für die gegenseitigen Verträge einen Schadensersatzanspruch und ein Rücktrittsrecht. Bei Fixgeschäften führt der Verzug zu einem sofortigen Rücktrittsrecht (Art. 492 ZGB).

Art. 357 ZGB gibt dem Gericht die Möglichkeit zur Auflösung oder Anpassung des Vertrags bei veränderten Umständen und steht damit § 313 BGB nahe. Art. 3571 stellt dabei die übermäßige Schwierigkeit der

Leistungserbringung und einen drohenden Verlust für eine der Parteien in den Vordergrund des Anwendungsbereichs: »Wenn infolge veränderter Umstände die Leistung mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre oder einer der Parteien ein bedeutender Verlust entstehen würde, was die Parteien bei Vertragsschluss nicht vorausgesehen haben, kann das Gericht nach Abwägung der Interessen beider Parteien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Art und Weise der Erfüllung des Schuldverhältnisses und den Umfang der Leistung bestimmen und sogar durch Urteil den Vertrag aufheben.«

■ Vertragsstrafe

In den Art. 483 – 485 ZGB ist die Vertragsstrafe geregelt. Die Höhe der Vertragsstrafe ist unabhängig vom tatsächlichen Schaden. Die Vertragsstrafe darf nur im Falle der sachlichen Leistungen verlangt werden. Das Gericht kann die Höhe der Vertragsstrafe überprüfen und, falls sie unangemessen hoch ist oder wenn die Leistung teilweise erfüllt wurde, die Höhe dieser Strafe vermindern.

Der Anspruch auf die von den Vertragsparteien vereinbarte Vertragsstrafe ersetzt den allgemeinen Schadensersatzanspruch. Nur wenn die Parteien es ausdrücklich vereinbaren, kann die Vertragsstrafe neben Schadensersatzansprüchen geltend gemacht werden.

14 Mangelsprüche

Die Regelungen über die Gewährleistungshaftung für Sach- und Rechtsmangel sind gemäß Art. 558 ZGB nicht zwingend und können unter Kaufleuten beliebig modifiziert (auch ausgeschlossen) werden. Unwirksam ist eine derartige Einschränkung lediglich dann, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Bei einem Rechtsmangel entbindet ein etwaiger Haftungsausschluss im Kaufvertrag den Verkäufer nicht von der Erstattung des Kaufpreises, wenn der Käufer die Kaufsache aufgrund des Rechtsmangels an einen Dritten herausgeben musste, Art. 575 ZGB.

■ Sachmangel

Die Regelung von Gewährleistungsansprüchen (Art. 556 – 572 ZGB) orientiert sich an europäischen Standards. Zum deutschen Kaufrecht bestehen weitgehende Ähnlichkeiten.

Nach polnischem Recht haftet der Verkäufer in den folgenden Fällen aus Gewährleistung (Art. 556 § 1 ZGB):

- Wenn ein Sachmangel vorliegt, der den Wert oder die Brauchbarkeit der Kaufsache mindert, wobei der Vertragszweck zu berücksichtigen ist oder der Zweck, der sich aus den Umständen oder der Bestimmung der Sache ergibt,
- wenn der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder
- wenn die Sache unvollständig ist.

Weitere Voraussetzung der Gewährleistungshaftung ist, dass der Mangel ein anfänglicher Mangel ist, also bei Gefahrübergang schon vorlag (Art. 559 ZGB).

Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind zweistufig aufgebaut:

■ Erste Stufe:

- Wenn die Sache mangelhaft ist, hat der Verkäufer grundsätzlich ein Recht zur zweiten Andienung. Wenn der Verkäufer den Mangel nicht unverzüglich und auf seine Kosten beseitigt oder die Sache gegen eine mangelfreie Sache austauscht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen (Art. 560 § 1 ZGB).
- Bei einem unwesentlichen Mangel kann der Verkäufer auch mehr als einmal eine Mangelbeseitigung vornehmen oder die Sache umtauschen, bevor der Käufer zurücktreten oder mindern kann.
- Bei einem Gattungskauf kann der Käufer nicht nur unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die Mangelbeseitigung verlangen, sondern auch den Verzögerungsschaden geltend machen (Art. 561 § 1 ZGB).
- Sind bei einem Gattungskauf von den verkauften Sachen nur einige mangelhaft und lassen sie sich ohne Schaden für beide Parteien von den mangelfreien Sachen absondern, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die mangelbehafteten Sachen (Art. 565 ZGB).
- Für die Abwicklung nach dem Rücktritt beim Versendungskauf gibt Art. 567 ZGB detaillierte Vorschriften.
- Ist bei einem Stückkauf der Verkäufer auch Hersteller der Sache, ändert sich das Recht des Verkäufers auf eine zweite Andienung in ein Recht des Käufers um, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Der Verkäufer kann dies nur ablehnen, wenn die Kosten für die Mangelbeseitigung unverhältnismäßig sind (Art. 561 § 2 ZGB).

■ Zweite Stufe:

- Tritt der Käufer aufgrund eines Sachmangels zurück oder verlangt er Minderung des Kaufpreises oder macht er von seinem Recht auf Mangelbeseitigung Gebrauch (Art. 561 § 2 ZGB), kann er Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatzanspruch in Höhe des positiven Interesses ist verschuldensabhängig, der Anspruch auf das negative Interesse steht dem Käufer auch ohne ein Verschulden des Verkäufers zu (Art. 566 § 1 ZGB).

Das ZGB unterscheidet bei der Untersuchung des Kaufgegenstandes und der Mängelanzeige zwischen dem Normalfall des Kaufs (Art. 563 ZGB § 1 ZGB) und dem Kauf in Ausübung einer »wirtschaftlichen Tätigkeit« (§ 2 des Art. 563 ZGB).

Bei einem Vertrag zwischen Kaufleuten trifft den Käufer eine Untersuchungspflicht. Untersucht der Käufer die Sache nicht »in der bei Sachen dieser Art üblichen Zeit und Art und Weise« und zeigt er einen Mangel dem Verkäufer nicht unverzüglich an, verliert der Käufer seine Rechte aus der Gewährleistungshaftung. Wird der Mangel erst später sichtbar, muss der Käufer den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigen. Eine spezielle Untersuchungspflicht des Käufers für den Versandungskauf ergibt sich aus Art. 545 § 2 ZGB. Zur Fristwahrung genügt die Versendung eines eingeschriebenen Briefs vor Ablauf der Frist (§ 3 des Art. 563 ZGB).

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Käufer versichert, dass ein Mangel nicht vorhanden ist, schadet dem Käufer eine zu späte oder gänzlich unterlassene Mängelanzeige nicht (Art. 564 ZGB).

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe (Art. 568 § 1 ZGB). Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, können auch nach dem Fristablauf geltend gemacht werden. Hat der Käufer vor Fristablauf den Mangel angezeigt, kann er auch nach Fristablauf Einwendungen erheben, die in seinen Gewährleistungsansprüchen begründet sind (Art. 568 § 3 ZGB).

■ Rechtsmangel

Art. 556 § 2 verpflichtet den Verkäufer, auch dann zu haften, »wenn die Kaufsache Eigentum eines Dritten oder mit dem Recht eines Dritten belastet ist; beim Verkauf von Rechten haftet der Verkäufer auch für das Bestehen der Rechte.«

Der Käufer hat grundsätzlich die gleichen Ansprüche wie beim Vorliegen eines Sachmangels. Der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses umfasst ausdrücklich auch die Erstattung etwaiger Prozesskosten (Art. 574 ZGB).

Die Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung kann der Käufer auch dann geltend machen, wenn ein Dritter gegen ihn keinen Anspruch in Bezug auf die verkaufte Sache geltend macht, Art. 5721 ZGB.

Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche geltend, trifft den Käufer die Obliegenheit zur Information des Käufers, zudem hat er den Verkäufer zur Teilnahme am Prozess aufzufordern (Art. 573 ZGB).

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auch bei Rechtsmängeln auf 12 Monate, sie läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer Kenntnis vom Vorliegen des Rechtsmangels erlangt hat. Beruht diese Kenntnis auf der Klage eines Dritten, läuft die Frist ab dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung.

15 Gütegarantie

Das ZGB regelt im Anschluss an die Gewährleistungsvorschriften beim Kauf die Rechtsfolgen einer sog. Gütegarantie, welche der Verkäufer dem Käufer beim Kauf der Sache eine Garantieurkunde aushändigen kann (Art. 577 § 1 ZGB). Weitere Voraussetzungen einer Gütegarantie werden im Gesetz nicht definiert. Das Gesetz geht (ähnlich wie das deutsche Recht) offenbar davon aus, dass der Inhalt der Garantie vom Garantiegeber frei gestaltet werden kann, die Gewährleistungsrechte des Käufers werden vom Garantieinhalt aber nicht berührt (vgl. Art. 579 ZGB), es sei denn, die Vertragsparteien schließen ausdrücklich die Gewährleistungshaftung des Verkäufers aus. Sieht die Garantie keine konkreten Rechtsfolgen vor, verpflichtet die Garantie den Verkäufer zur verschuldensunabhängigen Mangelbeseitigung oder Neulieferung. Die Garantiefrist beläuft sich auf ein Jahr ab Übergabe, sofern die Garantie keine kürzere oder längere Frist enthält (Art. 577 § 2 ZGB).

Im Falle einer Neulieferung oder bei wesentlichen Reparaturen beginnt die Garantiefrist für die Sache von neuem zu laufen. Im Falle ausgewechselter Teile beginnt eine neue Garantiefrist für das ausgewechselte Teil. In den anderen Fällen (d.h. unwesentliche Reparaturen) verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, die der Käufer die Sache aufgrund des Mangels nicht nutzen konnte.

Detaillierte Regelungen zu Lasten des Garantiegebers gibt Art. 580 § 1 - § 3 ZGB für die Kosten und Fristen der Garantiausübung.

16 Wettbewerbsbeschränkungen

Polen hat seit dem 16. April 1993 ein Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Dz.U. 2003, Nr. 153, Pos. 1503 mit späteren Änderungen), das dem deutschen UWG in Struktur und Inhalt vergleichbar ist. Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Interessen der einzelnen Unternehmen und Kunden vor rechtswidrigen und gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist sehr weit und umfasst neben den gewerblichen Tätigkeiten von Unternehmen auch gemeinnützige Organisationen. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen oder ihre organisatorischen Einheiten, die zwar keine Rechtspersönlichkeiten besitzen, aber zumindest nebenbei mit haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeiten am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Ausländischen natürlichen oder juristischen Personen stehen die sich aus den Vorschriften des Gesetzes ergebenden Rechte auf der Grundlage von internationalen Verträgen, die auch die Republik Polen verpflichten, oder auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit zu.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes ist unlauterer Wettbewerb (Czyn nieuczciwej konkurencji) eine rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die die Interessen anderer Unternehmen oder der Kunden bedrohen oder verletzen. Neben dieser Generalklausel kennt das Gesetz die folgenden Regelbeispiele für unlauteres Verhalten:

- Täuschung über die Bezeichnung des Unternehmens,
- falsche oder betrügerische Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen bezüglich ihrer geographischen Herkunft,
- Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, die zu Irrtümern führt,
- Verletzung von Unternehmensgeheimnissen,
- Verleitung zum Vertragsschluss oder zur Nichterfüllung eines Vertrags,
- Nachahmung von Produkten,
- Verleumdung oder unlauteres Anpreisen,

- Erschwerung des Marktzugangs,
- Bestechung von Personen, die öffentliche Ämter innehaben,
- unlautere oder verbotene Werbung.

Die jeweiligen Tatbestandsmerkmale dieser Regelbeispiele sind im Gesetz klar definiert. In der polnischen Rechtsprechung wird betont, dass eine möglicherweise wettbewerbsrelevante Handlung vor allem im Licht der Tatbestandsmerkmale der Regelbeispiele zu betrachten ist. Erst wenn die Handlung keinem der Beispiele zugeordnet werden kann, ist sie anhand der Generalklausel zu bewerten. Betreibt ein Unternehmen unlauteren Wettbewerb, kommen folgende Rechtsfolgen in Betracht:

- Unterlassung der fraglichen Handlung,
- Beseitigung der Folgen der Handlung,
- Abgabe einer Unterlassungs- / Beseitigungserklärung,
- Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften,
- Herausgabe der ungerechtfertigt erlangten Vorteile,
- Zuerkennung einer angemessenen Geldsumme für einen gemeinnützigen Zweck, der in Verbindung mit der Unterstützung der polnischen Kultur oder dem Schutz des Nationalerbes steht, wenn der Wettbewerb vorsätzlich unlauter betrieben wurde.

Diese Ansprüche (mit Ausnahme des Schadensersatzes und der Vorteilsherausgabe) können neben einem in seinen Interessen betroffenen Unternehmen auch die Unternehmensverbände geltend machen.

17 Einbeziehung von AGB

Nach polnischem Recht (Art. 384 – 385¹ ZGB) werden AGB («Vertragsmuster») nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie der anderen Partei bereits bei Vertragsschluss vorgelegt wurden (Art. 384 § 1 ZGB). Eine Auflockerung erfährt dieser Grundsatz zwischen Kaufleuten, wenn in der fraglichen Geschäftsbeziehung die Verwendung von AGB üblich ist und die andere Partei von dem Inhalt der AGB leicht hätte Kenntnis nehmen können (Art. 384 § 2 ZGB). Bei der Beurteilung der Zugänglichkeit der AGB sind insbesondere die Art der Benachrichtigung über die Einbindung von AGB, deren Lesbarkeit und sprachliche Verständlichkeit von Bedeutung.

Für den Fall, dass die AGB in elektronischer Form verwendet werden, sieht Art. 384 § 4 ZGB vor, dass der anderen Vertragspartei die AGB vor Vertragsschluss so zugänglich gemacht werden müssen, dass diese die AGB aufbewahren und im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb wiedergeben kann.

Wie das deutsche Recht wendet auch das polnische Recht bei der Beurteilung der Wirksamkeit den Grundsatz der Transparenz an: Gemäß Art. 385. § 2 ZGB müssen die AGB eindeutig und verständlich sein. Widersprechen die AGB dem Vertragsinhalt, so haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang (Art. 385 § 1 ZGB).

Bei der Verwendung unterschiedlicher AGB werden diejenigen Bestimmungen, die einander widersprechen, nicht Vertragsbestandteil (Art. 385⁴ § 1 ZGB). Gemäß § 2 des Art. 385⁴ ZGB kommt bei widersprechenden AGB ein Vertrag insgesamt nicht zustande, wenn die eine Vertragspartei unverzüglich nach Erhalt des Angebots einschließlich der AGB erklärt, dass sie vom Vertragsschluss Abstand nimmt.

18 Sicherheiten

Zu den am häufigsten eingesetzten Sicherheiten bei Lieferverträgen gehören: Eigentumsvorbehalt, Blankowechsel sowie Bankgarantie.

■ Eigentumsvorbehalt

Sofern der Kaufvertrag nichts anderes bestimmt, wird nach polnischem Recht der Eigentumsvorbehalt als ein bedingt abgeschlossener Kaufvertrag betrachtet, wonach erst nach Entrichtung des Kaufpreises das Eigentum an der Sache automatisch an den Käufer übergeht (Art. 589 ZGB).

Bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist gemäß Art. 590 ZGB die »Schriftform mit sicherem Datum« einzuhalten. Wird diese Form nicht eingehalten, so gilt der Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern des Käufers als unwirksam.

■ Blankowechsel

Der Blankowechsel richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1936 Wechselrecht (Dz.U. 1936, Nr. 37, Pos. 282 mit späteren Änderungen). Er ist eine übliche Sicherheit in Polen, die als sehr brauchbar und effektiv gilt. Der Käufer verpflichtet sich als Blankowechselunterzeichner mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel, den in den Wechsel einzusetzenden Betrag bei Vorlage des Wechsels zu bezahlen. Zusammen mit dem Blankowechsel muss vom Wechselunterzeichner auch die sogenannte Wechselerklärung unterschrieben werden. In der Wechselerklärung werden die genauen Voraussetzungen festgelegt, unter welchen der Lieferant den Wechsel ausfüllen darf.

Erfüllt der Käufer seine Verbindlichkeiten nicht, darf der Lieferant den Blankowechsel ausfüllen und dem Käufer zur Bezahlung vorlegen. Wenn er die Zahlung nicht leistet, kann der Lieferant, nachdem das Gericht den Wechsel mit einer Vollstreckungsklausel versehen hat, eine Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Käufers anstreben.

■ Bankgarantie

In der Praxis gilt die Bankgarantie gemäß Gesetz vom 29. August 1997 Bankrecht (Dz.U. 2002, Nr. 72, Pos. 665 mit späteren Änderungen) als eine übliche Alternative zum Eigentumsvorbehalt. Sie ist in Art 80 ff. des Bankrechts geregelt. Sie ist definiert als einseitiges Zahlungsverprechen einer Bank zur Erbringung einer Leistung zugunsten eines Begünstigten, nachdem dieser bestimmte Bedingungen erfüllt hat. Die Erteilung einer Bankgarantie hat schriftlich zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieses Formerfordernisses führt zur Nichtigkeit der Bankgarantie.

Meistens wird sie als unwiderruflich, bedingungslos und auf erste Aufforderung des Begünstigten fällig ausgestaltet.

19 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verjährung

Die Aufrechnung ist in den Art. 498 – 505 ZGB geregelt und ähnelt stark der deutschen Regelung in §§ 387 ff. BGB. Die Voraussetzungen einer so genannten gesetzlichen Aufrechnung sind die Gleichartigkeit der Forderung, die Fälligkeit dieser Forderung und ihre gerichtliche Durchsetzbarkeit (Art. 498 § 1 ZGB). Die Aufrechnung hat die gegenseitige Tilgung der aufgerechneten Forderungen in Höhe der niedrigeren Forderung zur Folge (Art. 498 § 2 ZGB).

Die vertraglich vereinbarte Aufrechnung kann allerdings auch ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen auf Grundlage einer Vereinbarung erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt durch eine der anderen Partei gegenüber abzugebende Erklärung, die auf den Zeitpunkt zurückwirkt, an dem die oben genannten Voraussetzungen vorgelegen haben (Art. 499 ZGB).

Auch ein Zurückbehaltungsrecht kennt das polnische ZGB, das im Wesentlichen der Unsicherheitseinrede aus § 321 BGB entspricht: »Ist eine Partei zur Vorleistung verpflichtet und ist die Erfüllung der Leistung durch die andere Partei unter Berücksichtigung ihres Vermögensstands zweifelhaft, so kann die zur Vorleistung verpflichtete Partei die Leistung verweigern, solange die andere Partei die Gegenleistung nicht anbietet oder keine Sicherheit leistet.« (Art. 490 § 1 ZGB). Es ist allerdings die Bestimmung des Art. 490 § 2 des ZGB zu beachten; die Berechtigung zur Unsicherheitseinrede besteht nicht, wenn der Vertragspartei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der schlechte Vermögenszustand der anderen Partei bekannt war.

■ Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den Art. 117 – 125 ZGB bzw. nach Art. 554 ZGB für den Kaufvertrag. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt im polnischen Recht zehn Jahre (Art. 118 ZGB). Eine Ausnahme macht Art. 118 ZGB für

Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und Ansprüche, die mit der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Für diese Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist nur drei Jahre.

Ansprüche aufgrund eines Kaufvertrags (sowie eines Liefervertrages), den der Verkäufer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen hat, verjähren nach Ablauf von zwei Jahren (Art. 554 ZGB).

Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich am Tag der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen. Wenn die Fälligkeit des Anspruchs von der Vornahme einer bestimmten Handlung der Parteien abhängt, dann beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruch fällig geworden wäre, wenn der Berechtigte die Handlung zum frühestmöglichen Termin vorgenommen hätte (Art. 120 § 1 ZGB). Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Verjährungsfrist kann durch ein Rechtsgeschäft weder verkürzt noch verlängert werden. Eine Ausnahme bildet insoweit die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist, die aufgrund von Art. 558 § 1 ZGB disponibel ist.

Ist Verjährung eingetreten, verfällt der Anspruch als solcher nicht, sondern der Schuldner kann die geschuldete Leistung verweigern. Dieser Umstand wird wie im deutschen Recht nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern er muss von der betroffenen Partei geltend gemacht werden. Auf die Einrede der Verjährung kann gemäß Art. 117 § 2 ZGB vor dem Ablauf der Verjährung nicht verzichtet werden.

Da Polen Vertragsstaat des UN-Verjährungsübereinkommens ist, kommt in dessen Geltungsbereich bei Ansprüchen aus internationalen Warenkäufen eine einheitliche Verjährungsfrist von vier Jahren zur Anwendung. Die Vertragsparteien können im Vertrag die Geltung dieses Übereinkommens ausschließen.

20 Rechtsverfolgung

Das Zivilgerichtsverfahren ist im Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17.11.1964 geregelt (Kodeks postepowania cywilnego; ZVG). Zur Entscheidung in Zivilsachen sind grundsätzlich die ordentlichen Gerichte (d.h. die Appellationsgerichte, -Sady Apelacyjne-, die Bezirksgerichte -Sady Okregowe- und die Rayongerichte -Sady Rejonowe-) sowie der Oberste Gerichtshof (Sad Najwyzszy) berufen. Für Vertragsbeziehungen zwischen Parteien aus EU-Staaten richtet sich die Zuständigkeit der polnischen Gerichte nach der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die Gerichtsbarkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten ohne Rücksicht auf dessen Staatsbürgerschaft. Ist die Beklagte eine Gesellschaft oder ein juristische Person, dann ist ihr Sitz maßgebend. Die Vertragsparteien können bereits bestehende und künftige vermögensrechtliche Streitigkeiten durch schriftliche Vereinbarung der polnischen Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Die Parteien, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können die Zuständigkeit der polnischen Gerichte zugunsten einer ausländischen Gerichtsbarkeit durch schriftliche Vereinbarung ausschließen, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des ausländischen Staates wirksam ist. Die Unzuständigkeit wird in diesem Fall jedoch nur beachtet, wenn eine der Vertragsparteien die Einrede der Unzuständigkeit erhebt. Unzulässig ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, wenn die Angelegenheit der ausschließlichen Zuständigkeit der polnischen Gerichte unterliegt. Ebenso können die Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einem polnischen oder ausländischen Schiedsgericht unterwerfen.

Das Rayongericht ist als erste Instanz zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bezirksgericht vorbehalten sind. Das Bezirksgericht ist insbesondere für Klagen zuständig, die immaterielle Rechte oder Vermögensansprüche über einem bestimmten Wert (in 2013:

75.000 PLN) betreffen. Darüber hinaus entscheidet das Bezirksgericht über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. Grundsätzlich ist das Rayongericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Daneben sieht das ZVG – ähnlich wie das deutsche Recht – besondere Gerichtsstände vor, die dem Kläger die Möglichkeiten geben, den Beklagten auch außerhalb seines Wohnsitzes zu verklagen (Wahlgerichtsstände):

- bei Klagen aufgrund von Verträgen (Bestehen des Vertrags, Erfüllung, Schadensersatz, Auflösung etc.) am Gericht des Erfüllungsorts,
- Bei Deliktsansprüchen das Gericht des Schadensorts,
- Bei Klagen aufgrund von Miet- oder Pachtverträgen das Gericht des Bezirks, in dem das Grundstück liegt.

Die Prozessparteien können sich im Prozess durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Ein Anwaltszwang besteht nur bei der Kassation vor dem Obersten Gerichtshof. Eine Partei, die ihren Wohnsitz im Ausland hat, ist verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten in Polen zu bestellen. Wird ein solcher Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, wird die Korrespondenz zu den Gerichtsakten gelegt, was als Zugang gilt.

21 Produkthaftung

In das ZGB wurde im Jahre 2000 (u.a. zur Angleichung an die Rechtslage in der EU) ein Sondergesetz zur Produkthaftung eingefügt, das sich eng an die europäische Produkthaftungsrichtlinie anlehnt und Vorschriften zum Teil wortgleich übernimmt. Die Regelungen der Art. 449' – 449¹⁰ ZGB wurden im unmittelbaren Anschluss an den Abschnitt zur unerlaubten Handlung eingefügt, um sowohl die weitgehenden Parallelen der Produkthaftung zu den deliktischen Haftungstatbeständen als auch ihre stark abweichende Ausgestaltung als Risikohaftung herauszustellen. Die Vorschriften gehen von einer fiktiven Garantie des Produzenten aus. Diese Garantie deckt Gefahren und Schäden ab, die trotz ordnungsgemäßer Verwendung des Produkts entstehen, auch wenn eine Person nur mittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt. Die wesentliche Zielrichtung ist – wie in der EU-Richtlinie –, dem Hersteller eine Risikohaftung für den Fall aufzuerlegen, dass der Geschädigte die Fehlerhaftigkeit des Produkts, seinen Schaden und den dazwischen bestehenden Ursachenzusammenhang nachweisen kann.

Die Legaldefinition des Art. 449' § 1 ZGB verpflichtet den Hersteller als denjenigen, der ein Produkt mit gefährlichen Eigenschaften herstellt und in den Verkehr einführt, zum Ersatz des Schadens, der trotz ordnungsgemäßer Verwendung des Produkts eintritt. Art. 449⁵ ZGB erweitert den Personenkreis in § 1 auf den Hersteller des Materials oder des Grundstoffs sowie des Teilprodukts, sofern der Schaden nicht nachweisbar ausschließlich auf die fehlerhafte Konstruktion des Gesamtprodukts oder die Herstelleranleitungen zurückzuführen ist.

Dem Hersteller gleichgestellt wird in Art. 449⁵ § 2 derjenige, der sich als Hersteller ausgibt oder auf dem Produkt seinen Namen oder ein sonstiges unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt, sowie – in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung – der gewerbsmäßige Importeur, der ein ausländisches Produkt in den nationalen Verkehr einführt.

Die Frage, wann ein Produkt »gefährlich« im Sinne der Produkthaftungsvorschriften ist, wird durch Art. 449' § 3

ZGB geregelt: Die über eine bloße Mangelhaftigkeit hinausgehende »Gefährlichkeit« des Produkts bestimmt sich nach den Vorstellungen auf dem Markt sowie nach den dem Verbraucher vermittelten Informationen über die Eigenschaften des Produkts. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Sache. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Produzent sich die Kontrolle über das Produkt begibt. Ob es sich um das Inverkehrbringen des konkreten schädigenden Produkts, der Produktklasse, -serie oder des Produkttyps handelt, ist nicht eindeutig bestimmt.

Anders als in der europäischen Produkthaftungsrichtlinie wird die Beweislast in den polnischen Vorschriften nicht explizit geregelt, da von der Selbstverständlichkeit ausgegangen wird, dass der Geschädigte als Kläger alle im neuen Art. 449' ZGB aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen darlegen und beweisen muss. Der Geschädigte trägt also die Beweislast für den Schadensgrund, den Ursachenzusammenhang zwischen fehlerhaftem Produkt und Schaden und für den Schadensumfang. Art. 449⁴ ZGB stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass das gefährliche Produkt im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Herstellers hergestellt und in den Verkehr eingeführt worden ist. Dem Hersteller steht der Entlastungsbeweis offen, dass das Produkt bei seiner Einführung in den Verkehr noch nicht gefährlich war.

Eine wichtige Einschränkung macht Art. 449² ZGB für den Umfang des zu ersetzenden Schadens: Eine Haftung für den Sachschaden kommt nur in Betracht, wenn die zerstörte oder beschädigte Sache zu Sachen zählt, die in der Regel zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und in dieser Form vor allem durch Verbraucher genutzt werden. Damit scheidet Sachen aus, die für berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten sowie zur Produktion genutzt werden.

Die sonstigen schadensersatzrechtlichen Anspruchsg Grundlagen (Mängelhaftung, Garantiehaftung, Schlechterfüllung) bleiben unberührt (Art. 449¹⁰ ZGB).

22 Vertragsauslegung, Treu und Glauben

Das ZGB unterscheidet in Art. 65 zwischen der Auslegung von Willenserklärungen im Allgemeinen (Art. 65 § 1 ZGB) und der Vertragsauslegung im Besonderen (Art. 65 § 2 ZGB).

Für die Auslegung einer Willenserklärung sind »die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die festgestellten Gebräuche unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Willenserklärung abgegeben worden ist« maßgeblich. Die »Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens« (vgl. auch Art. 5 ZGB) dürften dem Begriff der »guten Sitten« im deutschen Recht vergleichbar sein, während die »festgestellten Gebräuche« der »Verkehrssitte« des BGB entsprechen, es wird also auf die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung abgestellt.

Bei der Auslegung von Verträgen statuiert § 2 des Art. 65 ZGB darüber hinaus, dass maßgeblich in erster Linie die übereinstimmenden Absichten der Parteien sind und erst in zweiter Linie der Vertragswortlaut Bedeutung gewinnt. Dies entspricht der Aussage in § 133 BGB.

■ Treu und Glauben

Das polnische Recht enthält in seinem Abschnitt mit allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse auch eine Vorschrift über Treu und Glauben. Sie ist jedoch nicht nur detaillierter § 242 BGB, sondern geht auch über dessen sozialethischen Maßstab hinaus, da sie das Schuldverhältnis in den Kontext einer sozioökonomischen Zweckbestimmung stellt:

■ Art. 354 § 1 ZGB

»Der Schuldner hat seine Verpflichtung in Übereinstimmung mit ihrem Inhalt und in einer ihrer sozioökonomischen Zweckbestimmung und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entsprechenden Art und Weise und, wenn in diesem Bereich bestimmte Gebräuche gelten, auch in einer diesen Gebräuchen entsprechenden Art und Weise zu erfüllen.

■ Art. 354 § 2 ZGB:

»In der gleichen Weise hat der Gläubiger bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten mitzuwirken.«

23 Adressen und Links

■ Botschaft und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ambasada Republiki Federalnej Niemiec
ul. Jazdów 12
00-467 Warszawa
Tel.: (022) 58 41 700
Fax: (022) 5841 979
www.warschau.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
Danzig
www.danzig.diplo.de

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Krakau
www.krakau.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
Breslau
www.breslau.diplo.de

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Oppeln
www.oppeln.diplo.de

■ Kontaktstellen der Wirtschaft

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa
skr. poczt. 62, 00-952 Warszawa
Tel.: + 48 22 53 10 500
Fax: + 48 22 53 10 600, 53 10 644
<http://ahk.pl>

Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft
ul. Kobylogórska 68, PL-66-400 Gorzów Wlkp.
Tel.: 0048-95-720 83 40
Fax: 0048-95-702 83 41
www.twg.pl

Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit
ul. Zielna 37
PL-00-108 Warszawa
Tel/Fax: 022/6253418
<http://fwpn.org.pl>

■ Botschaft und Konsulate der Republik Polen

Botschaft der Republik Polen /
Ambasada Rzeczypospolitej Polskiej
Lassenstr. 19-21, 14193 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 223130
Fax: +49 (0) 30 22313155
berlin.amb.sekretariat@msz.gov.pl
www.berlin.polemb.net

Generalkonsulat der Republik Polen in Hamburg
Gründgens Straße 20, 22309 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 611870
Fax: +49 (0) 40 6325030
konsulat.hamburg@botschaft-polen.de

Generalkonsulat der Republik Polen in Köln
Lindenallee 7, 50968 Köln
Tel.: +49 (0) 221 937300
Fax: +49 (0) 221 385074
kolonia.kg.sekretariat@msz.gov.pl

Generalkonsulat der Republik Polen in München
Röntgenstr. 5, 81679 München
Tel.: +49 (0) 89 4186080
Fax: +49 (0) 89 471318
konsulat.muenchen@botschaft-polen.de

24 Ansprechpartner



Tomasz Koryzma | Rechtsanwalt, Partner

tomasz.koryzma@cms-cmck.com

Tel.: +48 22 520 8479 | Fax: +48 22 520 5556

Tomasz Koryzma leitet das aus acht Experten bestehende Team für das Recht des geistigen Eigentums und der neuen Technologien im Warschauer Büro von CMS Cameron McKenna. Seit 1998 spezialisiert er sich in der Beratung des IT-Sektors. Er berät Dienstleistungsunternehmen sowie ihre Kunden bei der Einführung von IT-Systemen und Outsourcing-Projekten, wobei er die Mandanten in allen Projektphasen (Gestaltung der IT-Verträge, Verhandlungen, Vertragsdurchführung) unterstützt.

Sprachen: Polnisch, Englisch



Dr. Agnieszka Besiekierska | Rechtsanwältin, Associate

agnieszka.besiekierska@cms-cmck.com

Tel.: +48 22 520 8426 | Fax: +48 22 520 5556

Agnieszka Besiekierska berät die Mandanten in Angelegenheiten des Telekommunikations-, und Internetrechts sowie bei allgemeinen vertragsrechtlichen Fragen. Sie ist an großen Innovationsprojekten beteiligt, berät aber auch bei alltäglichen Geschäftsangelegenheiten. Sie promovierte an der Universität Rostock mit einer Dissertation über die Störung der Geschäftsgrundlage im polnischen, deutschen und englischen Recht.

Sprachen: Polnisch, Englisch, Deutsch



Law . Tax

CMS ist der größte europäische Verbund von Rechtsanwaltssozietäten, die in rechtlichen sowie steuerrechtlichen Angelegenheiten beraten. Mit 5.000 Angestellten in 52 Büros, verteilt über 28 verschiedene Länder, bieten sie Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten. In Polen ist CMS Cameron McKenna seit 20 Jahren präsent und gehört mit 140 Juristen und 22 Partnern zu den größten internationalen Kanzleien.

Rechtsberatung des Sektors Technologie, Medien und Telekommunikation

Das von Tomasz Koryzma geleitete Team für das Recht des geistigen Eigentums und der neuen Technologien besteht aus acht Experten, die über gute Fachkenntnisse und vielseitige Erfahrungen in allen Bereichen des Rechts der neuen Technologien, des geistigen Eigentums sowie des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

Die Juristen von CMS Cameron McKenna beraten ihre Mandanten in folgenden Bereichen:

- neue Technologien, wobei sie Dienstleistungsunternehmen und ihren Kunden bei Verhandlungen von Outsourcing- und IT- Systemverträgen sowie Telekommunikationsverträgen beraten und sich u.a. mit der Problematik der Softwarelizenzen, Hardwarelieferungen und Pflege des IT-Systems befassen;
- Schutz personenbezogener Daten, wobei sie bei der Übertragung der Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei der Gewährung des Zugangs zu den Daten im Rahmen von internationalen Konzernstrukturen beraten, für die Mandanten Datenschutzaudits durchführen und sie in öffentlich-rechtlichen Verfahren vertreten;
- Geistiges Eigentum, wobei sie beim Schutz des geistigen Eigentums, dessen Erwerb und Verkauf beraten und ihre Mandanten im Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb, bei Verstößen gegen Urheberrechte, Marken- und Patentrechte unterstützen. Ebenso vertreten sie ihre Mandanten in Domain-Streitigkeiten.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören fast alle Global Player sowie 800 leistungsstarke Mittelständler und zahlreiche gründergeführte, kreative Unternehmen. Mitglieder sind Anbieter von Software und IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien und der Netzwirtschaft. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org



CMS Cameron McKenna
Dariusz Greszta Spółka Komandytowa

Warsaw Financial Centre, XXVIII Floor
ul. Emilii Plater 53
00-113 Warsaw, Poland
T: +48 22 520 5555
F: +48 22 520 5556
warsaw@cms-cmck.com